

Landgericht Meiningen

Nr.: 50 3156/15

Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

Zu dem Rechtsstreit

Südböhringer Landgericht GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Ulrich Schecht, Fortbacherstraße 4, 96515 Sonneberg

-Kläger-

Prozessbevollmächtigter Rechtsanwalt Dr. Carl-Erich Hebel, Gebelstraße 44, 96515 Sonneberg

gegen

Alexander Krenn, Steinbögenstr. 12, 96515 Sonneberg

-Beigelager-

Prozessbevollmächtigter Rechtsanwältin Pauline Groß, Wiesengrund 1, 98016 Heldburghausen

hat das Landgericht Meiningen-Zivilkammer 5 - durch die Richter am Landgericht Arnold als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung vom 10. 11. 2015 für Recht erkannt:

1. Es wird festgesetzt, dass die Klage die
Eigenschaft des Minderers
E 345 des Herrschers Rona/Schul-
halten, Folgeroll-Nr. 55671872,
ist.

2. Das Besagte wird vorstellt, auf die
Klage zu 3.300€ netto zinsen
in Höhe von fünf Prozentpunkten
über dem Basiszinsfuß ab dem
08.08.2015 zu zahlen.

3. Im Resten wird die Klage abgewei-
sen.

✓ * 40% Die Kosten des Rechtsstreits tragen
die Klage zu 1/3 und das Besagte
zu 2/3 60%.

5. Das Urteil ist gegen Sicherheitssetz-
ung in Höhe von 10% des jeweils
zu vollstreckenden Betrags vorläufig
vollstreckbar.

Tatbestand

Die Parteien streiten über das Eigentum an einem Mercedes und Zahlungsansprüche aus der Rückabwicklung des über ihn geschlossenen Kaufvertrags.

Perkin wütten

Am 01.03.2013 schloss die Kogoku mit dem Schlyben einen Vertrag über die Lieferung eines Mercedes E 345 des Herstellers Rohn zu einem Preis von 55.000 € netto.

Zu Ziffer IV des Individualtitel zwischen den Parteien ausgehandelten Kaufvertrags heißt es:

„Jeder Vertragsstreit kann - bis zur endgültigen tatsächlichen Erfüllung des gesamten Vertrags - jederzeit vom Vertrag zurücktreten.“

Ende März 2013 lieferte die Kogoku einen entsprechenden Mercedes mit der Fahrzeug-Nr. 5567TH879 an den Schlyben. Dabei legte sie dem Schlyben einen Lieferschein vor, auf dem sich der fettgedruckte Aufdruck „Lieferung erfolgt unter Eigentumsvorbehalt!“ befand, welchen der Schlybe auch zur Kenntnis nahm.

Gegenstand des im Kaufvertrag festgelegten
Rabattzahlungsvertrages, wosich die
1. Rate i.H.v. 5.000 € drei Wochen
nach der Lieferung und die weiteren
Raten zu genau festgelegten Zeit-
punkten März 2014, März 2015
und März 2016 fällig sein
sollten, leistete der Verkäufer die
Raten Nr. 1 (5.000 €) und 2 (10.000 €)
fristgerecht an die Klägerin.

In der Erntesaison 2013 umfate der
Schlepper der Klägerin für 600
Schichtstunden, wobei er solcher
wie der Vergleichsschlepper für ge-
wöhnlich eine Leistungsperiode
von 10.000 Schichtstunden aufweist
bzw. er wegen Alters nicht mehr
einsetzbar ist.

In der Erntesaison 2014 umfate der
Schlepper der Klägerin gar nicht.
Stattdessen ließ er seine Arbeit-
fläche brach liegen, wofür ihm
nach Festgabe eines vom Landwirtschaftsamt
unterbreitens durchgeführten Umwelts
projekts nunmehr ein Anspruch
auf Auszahlung einer sog. Ökopremie
(Grünlandprämie) i.H.v. 75 € pro
ha, also 30.000 €, zuzucht. über

den Auftrag 176 noch nicht entschieden.

Aus 15.02.2015 vereinbarten die Parteien für die Zahlung des restlichen Kaufpreises eine neue Regelung, wonach der noch ausstehende Kaufpreis in betragsmäßig genau festgelegten Raten zu zahlen war, die am 15.11.2015, am 15.11.2016 und am 15.11.2017 fällig sein sollten.

Heinrich darstellen

Ingenieur dessen Abschluss nach der Geschäftsführer der Klage, dem Mithraschler zuschrieb "Mithraschler", weswegen am 02.04.2015 ein Mithraschler der Klage den auf dem Feld des beschriebenen Mithraschler auf dem nahe gelegenen Betriebsgelände der Klage verbracht.

Dabei versuchte der Beklagte ihn daran zu hindern, wo der Mithraschler auf dem Hof des Betriebs der Klage einzufahren, wobei er von weiteren Mitarbeitern der Klage es selbst gedrängt wurde.

Mit Schreiben vom 01.01.2015 erwiderte die Klage gegen den Beklagten den Rechtsakt vom Kaufvertrag.

Mit Schreiben vom 13.04.2015 verleiht die Klagerin dem Beklagten die Zahlung von 20.000 € als Nutzungserschädigung, die sie nach einem üblichen Mietbetrag von 25 € pro ha und Jahr für 2013 und 2014 berechnet (sog. Lohnnach-Mietbeträge), wobei die durchschnittliche Ernteleistung des Mährosters beim Schleppen 400 ha pro Jahr betragen ($25 € \times 400 \text{ ha} \times 2 \text{ Jahre} = 20.000 €$).

Im Juli 2015 stellte die Klagerin dem Beklagten darüber hinaus 11.000 € als Ersatzwertbetrag wegen Wertminderung und 4.000 € als ersatzfähigen Schaden in Rechnung.

Den Wertverlust i.H.v. insgesamt 20% führte die Klagerin zum einen auf die erhebliche Inbetriebnahme des Mährosters (10%) und die anschließende Nubung (ebenefalls 10%) durch den Schleppen zurück.

Den Schadensersatz begründete die Klagerin damit, dass die elektrische Verkabelung für das Drechbrommengetriebe und den Ährenclanator an zahlreichen Stellen durch Mensch-faß im Februar oder März 2015 zerstört wurde. Während der Schleppe

Als objektiv unklar
im Hinblick der stillen

alle geborenen und überlebenden Neffen
nehmen zur Forthaltung von Mäusen
besitz, was nach Auskunft des
Herstellers die Abdeckung der Verhabe-
lung an einer vorrecht liegenden Stelle
nicht vollständig geschlossenen, was
auf einen Fehler bei der Herstellung
besitz und den Falschen nicht be-
kannt war.

Der Besatz besteht auf die Rech-
nungen der Regierung von April und
Juli 2015 keine Zahlungen.

Die Regierung beantragt,

1. festzustellen, dass die Eigentums-
des Mändrosches 12345 des Her-
stellers Patis / Schmelzhalder,
Feldpost-Nr. 55678910, 110,

Welpweise, den Besatz zu
verstellen, den Mändroscher
an die zurechnen;

2. den Besatz zu verstellen,
an die 35.000 € zgl. Zinsen
Woraus die Höhe von fünf Pro-
zentpunkten über den Basis-
zinsatz auf Rechtsanwalts-

keine zu zahlen.

Der Schlichter beantragt,
die Klage abzuweisen.

* Die Klage ist dem Schlichter am
07.08.2015 zugestellt worden.

* In der mündlichen Verhandlung vom
10.11.2015 hat das Gericht der Klage
nicht nachgegangen, auf die am selben
Tag ebenfalls Wunsch des Gerichts
 binnen 2 Wochen Stellung zu neh-
men.

Mit Schriftsatz vom 26.11.2015
hat die Klägerin als Klageantrag
zu 2) hilfsweise beantragt, den
Schlichter zu verurteilen, seinen An-
spruch gegen den Freizeitsportverein
auf Auszahlung der sog. Ökoprämie
für 2014 an sie abzurufen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig (I.), aber ist
in dem beantragten Umfang begrün-
det (II.).

I. Die Klage ist zulässig.

1. Insbesondere ist das angesehene
Landgericht Meiningen sachlich
wie üblich zuständig.

Die sachliche Zuständigkeit folgt der
bei aus dem sich nach § 1, 5 Abs. 1,
6 S. 1 Abs. 1 ZPO i. V. m. § 7 II, 23 Nr. 1
GVG auf einen Betrag von über 5.000
belaufenden Zuständigkeit des Amtsgerichts.
Die sachliche Zuständigkeit folgt im
Anspruch des Wohnortes des Beklagten
bei jedenfalls aus § 12, 13 ZPO
i. V. m. § 7 I GVG.

2. Wunschrecht des Antrag zu 1)
verfolgt die Klage und über das
nach § 256 I ZPO erforderliche
Feststellungsüberzeugen.

Dieses besteht als rechtliches Ein-
zeugen, wenn dem geltend gemachten
Recht eine gegenwärtige Gefahr oder
Unterschied droht und das erstre-
bte Urteil gemindert ist, diese Ge-
fahr zu beseitigen. Hier besteht die
entsprechende Gefahr für die Klage
darin, dass der Beklagte die Eigen-
benutzung Wunschrecht des Mit-
brauchers nachdrücklich bestritten

Es besteht nicht die Gefahr, sondern
er besteht dies

II. Wunschrecht des Antrag zu 1)
und 2) liegt im nach § 260 ZPO
zulässiger Fall der objektiven Klage-
hängung vor, da sich beide Anträge
gegen dasselbe Verhalten richten

und für beide Anspruchsansätze und das
Landgericht Mannheim zurückwendig und
dieselbe Prozessart zulässig ist.

III. Die Klage ist aber insoweit
begründet.

1. Der Antrag zu 1) ist begründet.
Die Klage ist im Ergebnis des
rechtsgegenständlichen Mehrschritts
(§ 903 S. 1 BGB).

Zurückzuführen ist die ursprüng-
liche Eigentümern nicht durch Über-
tragung an den Verkäufer vorläufig
(§ 929 S. 1 BGB). Denn zum einen
haben die Parteien wirksam nach-
träglich einen Eigentümers vorbehalt
i. S. d. § 449 I BGB vereinbart, wo-
bei die diesbezügliche Eintragung durch
die vollständige Zahlung des Kauf-
preises aufschubbedingt bedingt war
(§ 153 I BGB) (a) und zum anderen
ist die Bedingung unregelmäßige Zahlung
durch den Verkäufer nicht eingetreten
bei (b).

a) Zwar haben die Parteien im Rah-
men des Kaufvertrageschließens vor
01.03.2013 keinen Eigentümers vorbe-
halt vereinbart, sondern die obliga-

bonische Verpflichtung der Klagertein
zur Ergebnisverschaffung aus § 433 I
BGB eine unbedingte war.

Jedoch erfolgte die dingliche Über-
tragung im Zuge der Mithilfeleistung Ende
März 2013 abweichend davon gerade
unter der aufschiebenden Bedingung
der vollständigen Kaufpreiszahlung
(§§ 329 S. 1, 158 I BGB), sodass der Be-
klagte lediglich ein Kaufschlepp-
recht als sog. unvollständiges Mithilfe-
recht zum Vollrecht Ergebnis erwarb.

Dies ergibt sich im Wege der Aus-
legung (§§ 133, 157 BGB) der von den
Parteien wechselseitig abgegebenen
dinglichen Willenserklärungen (vgl. § 115,
117 BGB).

So lagte die Klagertein bei Lieferung
des Mehrschers dem Beklagten einen
Lieferschein vor, auf dem sich der fol-
gedruckte Ausdruck "Lieferung erfolgt
unter Ergebnisvorbehalt!" befand.
Dieser Hinweis nahm der Beklagte
auch zur Kenntnis. Gleichwohl nahm
er den gelieferten Mehrscher ab-
zugeben, ohne den Ergebnisvorbehalt
anzusprechen.

Die Vertragsurkunde (vgl. § 433 I

BGB, a.o.) des dergestalt-mangels
unbedingten Übergangsvollzugs der
Kloster- rechtsträglich vererbten
Eigentumsvorbehalts als sachrechts-
lich unbeachtlich.

b) Führt als die Bedingung der voll-
ständigen Kaufpreiszahlung (§ 158 I
BGB) - ungeachtet des zweiseitigen
Erwerb Rechtes der Kloster und
dessen Wirtsaufsicht (vgl. § 449 II BGB) -
bis zum Schluss der mündlichen
Verhandlung nicht erfordern.

* Grundethik des

2. Zu Anbetracht des Hauptantrags
zu 1) stand der hilfsweise gestellte
Antrag auf Rechtsberichtigung des MW-
dreschers mangels Eintritts des an
sich zureichenden rechtlichen
Rechtsbedingung (vgl. § 253 II Nr. 2
ZPO) von vornherein nicht zur Ent-
scheidung des Gerichts.

3. Der Antrag zu 3) ist als begründet
anzusehen. Die Kloster hat gegen
den Verkäufer aus § 346 I, II Nr. 1
BGB i.V.m. Ziffer IV des Kaufvertrags
bedinglich einen Anspruch auf Zah-
lung von 100000,- d.H.v. insgesamt

3.300 €.

Dieser strebt in Größe Nutzungsersatz für 2013 des (a); hingegen besteht weitergehende Ansprüche auf Nutzungsersatz für 2014 (b), wegen bloßer Wörminderung (c) oder auf Schadensersatz (d) nicht keinen rechtlichen Gesichtspunkt.

a) Für 2013 hat die Klagepartei einen Anspruch auf Wertersatz für die bestands- und gezogenen Nutzungen des Kehltopfs u.ä. v. 3.300 € aus § 346 I, II Nr. 1 BGB.

aa) Zum Stand der Klagepartei kein gesetzliches Rückkaufrecht nach Maßgabe der §§ 327 ff. BGB zu.

Ein solches ergibt sich weder aufgrund Zahlungsverzugs noch widerrechtlichen Verhaltens des Beklagten. Denn zum einen vorüberdauer die Fälligkeit am 15.02.2015 gerade eine neue Ratezahlung, nach deren Maßgabe sich der Beklagte als Käufer Kette in Vorzug befindet und zum anderen handelt es sich bei dem Kehltopf im Zuge des Abbaus des Mähdeckens von seinem Feld am 02.04.2015 auch nicht widerrechtlich.

Überflüssig

Vielmehr verfuhr es zu diesem Zeitpunkt vor Rechtskraft der Klageurteil vom Vortrag noch über ein Besitzrecht kraft seines damals bestehenden Mitgliedschaftsrechts (A.O.), sodass er jedenfalls nach Maßgabe des § 852 BGB rechtswirksam handelt.

Endes Rand der Klageurteil ein wirksam vereinbartes vertragliches Rücktrittsrecht aus Ziffer IV des Kaufvertrags zu. Demen Wissensstand stehen auch keine AGG-rechtliche Bedenken - insbesondere nach § 308 Nr. 3 bzw. § 307 I, II Nr. 1 BGB - entgegen, da angesichts des individuellen Ausmaßes des Vertrags bereits keine AGG i.S.d. § 305 I BGB vorliegen.

b) Wie Schreiben vom 01.01.2015 hat die Klageurteil die Rücktritt auch gegenüber dem Beklagten wirksam (§ 349 BGB).

c) Die im 2013 erfolgte Nutzung des Müllsackes durch den Beklagten im Gehalt von 600 Gebrauchsgegenständen stellt den Abrieb Gebrauchsgegenstände i.S.d. § 100 BGB dar, deren Herausgabe mangels Körperlichkeit nicht

der Natur des Erlangens ausgeschlossen
sein (§ 346 I, II Nr. 1 BGB).
Folglich ist der Käufer zur Leistung
von Wertersatz verpflichtet.

Entgegen der Rechtsauffassung der
Klopperte unterscheidet sich dieses Wert-
ersatz undes nicht nach Maßgabe
eines üblichen Maßbegriffs nach der
sog. Lehnrad-Methode (hier
20.000 €), sondern vielmehr die Höhe
des zehnfachen linearen Wertstei-
gerung. Europ. NB bei Wertsteigerun-
gen wie Handtaschen ein Aufwertungs-
vorbehalt nach Maßgabe der tatsäch-
lich gemachten Wertsteigerungen in
Relation zu den nach objektiven
Wertschätzungskriterien maximal mög-
lichen Gesamtwertsteigerungen
zugrunde zu legen.

Nach dieser Maßgabe ergibt sich hier
eine Wertsteigerung in 2013 erfolgte
Nutzung i.H.v. 600 (600 Stunden
10.000 Stunden).

In einem nächsten Schritt bestimmt
sich die Höhe des geschuldeten
Wertersatzes sodann nach dem
Betrag der Gegenleistung, d.h. der
Höhe des Kaufpreises (§ 346 II Nr. 1

BGB). Dies belief sich auf
55.000 €, sodass der Anteil von 6%
einen Betrag von 3.300 € ausmacht.

dd) Der korrespondierende Anspruch
ergibt sich in gesetzlicher Höhe von
fünf Prozentpunkten über dem Basis-
zinsatz aus dem Grundzinspunkt des
Vorurteils nach § 231 S. 1, 232 I 2 BGB;
Zinsbefreiung KB analog § 187 I S. 1
dies auf den Tag der Rechtsheftig-
keit folgende Tag, d. h. der 08.08.
2015.

e) Zudem kann die Klägerin für
2014 unter keinem rechtlichen Grund-
punkt Nutzungsentschädigung vorlau-
gen.

ad) Ein solcher Anspruch nach Maßgabe
des § 346 I, S. 1 Nr. 1 BGB scheidet
hier bereits daran, dass der Beklagte
in 2014 tatsächlich keine Nutzungen
gezogen hat; vielmehr hat er sein
Feld noch eigen besäen.

bb) Ferner besteht ein solcher Anspruch
nicht nach Maßgabe des § 347 I 1
BGB, da der Beklagte die übrigen
Nutzungen gerade nicht entzogen

Rechtlich stellt sich die Frage, ob ein Besitzpflicht für den Mähdrescher an den Kaufort fällt

den Regeln einer wech ordnungsmäßigen Wirtschaft" nicht gezogen hat. Ein demgegenüber erforderlicher (Sorgfaltspflicht) des Beklagten schließt hier beides aus zwei Gründen aus: Zum einen stellt sich das „Gleich-Wege-Lernen“ als Maßnahme eines Umweltschutzes des Landwirtschaftswirtschaftens als jedenfalls über-geordnetes Verhalten dar. Und zum anderen erhebt der Beklagte auf diese Weise ohne Weiteres einen Anspruch auf Anzahlung einer sog. Ökopremie i.H.v. 750 pro ha, d.h. hier insgesamt 30.000 €.

c) Ferner kann die Regierung auch keinen Ersatz für die außerordentlich erhebliche Wertschwundung des Mähdreschers nach § 246 I Nr. 3 BGB verlangen.

Wirtschaftlich das für die erforderliche Eigenverbraucher durch den Beklagten verursachten 5.500 € folgt dies bereits ausschließlich aus dem eindeutigen Wortlaut des Normen, zudem erfolgte die Eigenverbraucher hier auch gerade „berufsmäßig“.

Nichts anderes gibt im Ergebnis auch für die ausschließliche Nutzung des Mähdrückers durch den Pächter. Wenngleich die „bestimmungsgemäße Zweckbestimmung“ gerade nicht den ausschließlichen bestimmungsgemäßen (Folge-) Gebrauch umfasst, ist im Rahmen des § 346 II Nr. 3 BGB auch der Fall der Wertsicherung nicht zu berücksichtigen, der bereits durch § 346 II Nr. 1 BGB abgegolten ist.

Von daher betrifft die Berufungswahrung zwischen § 346 II Nr. 1 (und § 347 I) BGB gegenüber § 346 II Nr. 3 BGB, wonach nicht der geschuldete Wertschub vorrangig nach Maßgabe der (gesetzlichen) Nutzung und nicht der eingetragenen Verschlechterung bestimmt.

d) Schließlich kann die Klage von Pächter auch unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt Schadensersatz für den Mäusefraß an dem Mähdrucker verlangen.

aa) Eine etwaige Wertschutzpflicht nach § 346 II Nr. 3 BGB ist nach § 346 II 1 BGB gesetzlich ange-

schließen.

Dabei greift zwar wohl auch das
Ausschlussabband des § 316 SS 1
Nr. 3 BGS. Dem entspricht stellt der
Wertlaut auf den „Falle eines
gesetzlichen Rechtsbitters“ ab,
worauf sich der Rechtsbitters des KB²
gerade wie jedes welt KB und
welches KB daneben auch gerade
gerade welt zutrad.

Jedoch liegt ein Fall des § 316
SS 1 Nr. 2 BGS, ^{vor} wovon die Pflicht
zum KB aufsteht, wenn sich
das KB der Glaubiger die Verschul-
dung zu vertreten hat oder der
Schaden bei ihm gleichfalls einge-
treten ist. KB wird davon vor
allen ~~den~~ KB - aber nicht un-
ter Fall, dass die Verschuldung
auf dem zum KB berechtig-
ten KB beruht. In jedem
Falle KB indes gleichgültig, ob
der Glaubiger, d.h. wer der KB,
Wirtschaft des KB ein Verschul-
den trifft; Nr. 2 versendet den
Fiskus „KB“ in unbeding-
ten Sinne. Mehr als genug boden
dass KB die Verschuldung begrün-
det, KB aus der Sphäre des

Kriegern vorst. b.

So verhält es sich hier; gerade die
Kriegern vorschlechte dem Schläger
den außersich der nicht vollständig
geschlossenen Abdeckung der Verkäuf-
lung ungeliebten Mehdrocher.
Auf genau diesem Kegel beruht
auch sodann die Verschlechterung
des Mehdrochers infolge Mäuse-
fraßes.

b) Gleichfalls hat die Kloperte
gegen den Schläger keine Scher-
denserscherzang und aus § 280 ff.
(I.V.u. § 346 II) BGB oder § 823 I
BGB.

Diesbezüglich fällt es jedenfalls
an einen Verstoß gegen das
Verschulden des Schlägers. Denn
zuletzt der Kloperte ist unbestritten,
dass der Schläger alle gebührenden
und üblichen Maßnahmen zur Fern-
haltung von Mäusen beachtet hat
und der Mäusefraß vielmehr auf
einem Werkverfall beruht.
Eine verschuldensmäßige Haftung
des Schlägers auch für Zufall
nach § 287 I 2 BGB scheidet
schließlich gleichfalls aus, da
mit der Kloperte zu keinem Zeit-

punkt (mit der Zahlung der Raten) im Vortrag i.S.d. § 286 S. 2 befaßt. So zahlte der Beklagte die ersten beiden Raten fortgerichtet; die weiteren Raten waren nach dem Inhalt aller maßgeblichen neuen Ratenzahlungsverbindungen vom 15.02.2015 hingegen bis zuletzt gar nicht fällig.

4. Die Klage über den Mißbrauch geborenen Auftrag zu §) hat das Gericht bereits zuvor nicht zu entscheiden, als die Klage über diesen i.S.d. §§ 296a S. 2 i. V. m. 139 I, 283 ZPO verspätet gestellt hat.

Die Frist des von zwei Wochen gestrichen Schriftsatzes endet gemäß § 222 I ZPO i. V. m. §§ 187 I, 188 I Abs. 1 ZGB mit Ablauf des 24.11.2015; der klage-recht Schriftsatz ging hingegen erst am 26.11.2015 bei Gericht ein.

Die Klage wurde deshalb keine Fortver-längerung (§ 224 I ZPO).

Ferner gebietet das nach § 283 S. 2 ZPO dem Gericht eröffnete Er-

Fehler. Kein Fall der
§ 296a, da Klage nicht
über Schriftsatz sondern
den Antrag selbst ist

weisen keine Beschränkung des
verpflichteten Abtrags zu §). Denn
die Begründung für die Verzögerung
erschließt sich lediglich an dem
pauschalen Hinweis auf die nicht
weiter dargelegte Arbeitsbesor-
gung ihres Prozessbevollmächtigten.

IV. Die Kostenentscheidung ergibt
sich aus § 32 S. 1 Nr. 2 ZPO
41.300 €
(Obstrafen i.H.v. ~~55.000 €~~ gegen
Obstrafen i.H.v. 31.700 €).

Die Entscheidung über die vorläufi-
ge Vollstreckbarkeit folgt aus
§ 709 S. 1 und 2 ZPO für beide
Parteien.

Unterschrift (Arnold)

Beschluss in pp. (volles Rubrum -
Sachbegriff Landgericht Gumb. I.
Alexander Kow, Nr. 5 0 3456/15,
vgl. ZP. 1)

Der Sordwert wird gemäß §§ 39 I, 40,
45 I 2 und 3, 48 I 1 GKG, 6 S. 1 Nr. 1
ZPO auf 75.000 € festgesetzt.

Gründe:

I. Wunschbescheid des Antrag zu 1) be-
trifft den Sordwert nach § 48 I 1 GKG
i. V. m. § 6 S. 1 Nr. 1 ZPO 40.000 €, d. h.
den derzeitigen Wert des Kreditschuldners
(55.000 € abzüglich Wertminderung
i. H. v. 11.000 € und Kausfreif als
Schaden i. H. v. 4.000 €).

II. Wunschbescheid des Antrag zu 2) be-
trifft den Sordwert nach § 45 I 2
und 3 GKG 35.000 €.

III. Die Werte waren zu addieren,
§ 39 I GKG. Wert der (Hilfs-)Anträge
waren nicht zu berücksichtigen.

Rechtsbehelf: Beschwerde, § 68 GKG
Unterschrift (Mussel)

Für den Sachverhalt
und die Abg von 20%
wagman

✓

[REDACTED]

B-Klausurenkurs 061 ZR 1

Hamburg, 09/2022

Rubrum und Tenor sind ok. Der Tatbestand gelingt ordentlich. Sie sollten aber tatsächlich unstreitige Tatsachen (Mäusefraß und Ursache, Wertverlust) auch als solche im Tatbestand darstellen.

Die Entscheidungsgründe gelingen dann auch sehr schön. Sie kommen mit überzeugender Argumentation zu jeweils vertretbaren Problemen und sehen die Kernprobleme des Falls. Einziger „Schönheitsfehler“: Hinsichtlich des neuen Hilfsantrags ist Begründung falsch, da § 296sa ZPO nicht anwendbar ist. Die Klagenweiterung ist kein Angriffsmittel, sondern der Angriff selbst. 13 Punkte

Dr. Hülk

Mustertatbestand

Die Parteien streiten um das Eigentum an einem Mähdröschler sowie diesbezügliche Ansprüche im Zusammenhang mit einem Rückabwicklungsverhältnis.

Die Klägerin handelt mit Landmaschinen, der Beklagte ist Landwirt.

Mit Kaufvertrag vom 01.03.2013 verkaufte die Klägerin an den Beklagten einen Mähdröschler des Herstellers Roiss/Schmalkalden E 345, Fahrgestell-Nr. 55677H879 zu einem Kaufpreis von 55.000 € netto. Bei Vertragsabschluss wurde kein Eigentumsvorbehalt vereinbart. Unter Ziffer IV des Kaufvertrages war vereinbart, dass jede Vertragsseite bis zur endgültigen beiderseitigen Erfüllung des gesamten Vertrages jederzeit vom Vertrag zurücktreten könne. Der Beklagte wollte den Mähdröschler in seinem Betrieb nutzen. Der Mähdröschler wurde Ende März 2013 an den Beklagten geliefert. Bei der Lieferung wurde dem Beklagten der Lieferschein übergeben, auf welchem in Fettdruck der Hinweis „Lieferung erfolgt unter Eigentumsvorbehalt“ aufgedruckt war, welchen der Beklagte auch zur Kenntnis nahm. Die Umsatzsteuer wurde sofort beglichen, der Nettokaufpreis sollte in Raten gezahlt werden, wobei die erste Rate in Höhe von 5.000 € drei Wochen nach der Lieferung sowie die weiteren Raten in den Jahren 2014, 2015 und 2016 und zwar jeweils Anfang März gezahlt werden sollten. Die ersten beiden Raten über insgesamt 15.000 € wurden fristgerecht gezahlt. In der Erntesaison 2013 wurde der Mähdröschler vom Beklagten für eine Ernteleistung von 400 Hektar genutzt. Ein Lohnrusch eines Dritten hätte 25 € pro Hektar gekostet. Beim Lohnrusch wird ein Landwirt beauftragt, auf fremden Ackerflächen mit eigenem Gerät und eigenem Personal das Dreschen durchzuführen. In der Erntesaison 2014 wurde der Mähdröschler durch den Beklagten nicht genutzt, da er für diejenigen Ackerflächen, auf welchen er den Mähdröschler hätte einsetzen können, eine Ökopremie (Grünlandprämie) beantragt hatte. Für das Brachliegenlassen dieser Flächen, wurde seitens des Landwirtschaftsministeriums eine Prämie in Höhe von insgesamt 30.000 € ausbezahlt, welche der Beklagte auch beantragte, wobei über den Antrag noch nicht entschieden ist. Im Februar 2015 wurde die Zahlungsverbarung dahingehend abgeändert, dass die Raten erst im November des jeweiligen Jahres gezahlt werden sollten. Zu einem unbekanntem Zeitpunkt im Februar bzw. März 2015 nagten Mäuse die elektrische Verkabelung für das Dreschrottelgetriebe und den Ährenellevator an zahlreichen Stellen an. Die Mäuse gelangten durch eine im Rahmen des Herstellungsprozesses fehlerhaft geschlossene Abdeckung an die Verkabelung. Dies war weder für den Hersteller noch für die Klägerin oder den Beklagten erkennbar. Im Betrieb der Klägerin wäre es zu dem Schaden nicht gekommen. Am 02.04.2015 verbrachte ein Mitarbeiter der Klägerin den Mähdröschler, den er auf einem Feld stehend vorfand, auf das Betriebsgelände der Beklagten. Der Beklagte hatte dies zu verhindern versucht, indem er sich auf den Gehsteig vor die Einfahrt des Betriebshofes stellte, er wurde jedoch von anderen Mitarbeitern der Klägerin zur Seite gedrängt. Noch am gleichen Tag stellte ein Mechaniker der Klägerin auch die Beschädigung an der Verkabelung fest. Der zur Reparatur erforderliche Austausch der Verkabelung würde Kosten in Höhe von 4.000 € verursachen. In Folge der erstmaligen Inbetriebnahme des Mähdröschlers durch den Beklagten kam es zu einem Wertverlust des Mähdröschlers in Höhe von 5.500 €. Durch die weitere übliche Nutzung des Beklagten auf dem Feld kam es zu einem weiteren Wertverlust in Höhe von 5.500 €. Der Mähdröschler wurde durch den Beklagten im Jahr 2013 bei einer Gesamtbetriebsdauer von 10.000 Stunden insgesamt 600 Stunden genutzt. Eine weitere Nutzung erfolgte nicht mehr.

Mit Schreiben vom 04.04.2015 erklärte die Klägerin den Rücktritt vom Vertrag. Mit Schreiben vom 13.04.2015 verlangte sie vom Beklagten die Zahlung von 20.000 € als Nutzungsentschädigung und

behält sich die Geltendmachung weitere Rechte vor. Die vom Beklagten erbrachten Zahlungen auf den Kaufpreis wurden zuvor einvernehmlich mit einer anderen Forderung der Klägerin verrechnet.

Die Klägerin ist der Ansicht, sie sei nach wie vor Eigentümerin des Mähdröschlers. Ferner sei sie entweder wegen der durch den Beklagten begangenen Nötigung oder wegen des vorraglichen Rücktrittsrechts zum Rücktritt berechtigt gewesen. Ihr stehe in Folge des Rücktritts eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 20.000 € zu. Insofern ist die Klägerin der Ansicht, diese Entschädigung ergebe sich aus dem Betrag, den der Beklagte andernfalls für den Lohnrusch hätte aufbringen müssen: 25 € pro Hektar und eine Fläche von 400 Hektar pro Jahr, ergebe bei zwei Jahren 20.000 €. Ferner ist die Klägerin der Ansicht, der Beklagte müsse die Kosten für den Austausch der Verkabelung in Höhe von 4.000 € ersetzen. Darüber hinaus sei er zur Erstattung des Wertverlustes in Höhe von insgesamt 11.000 € verpflichtet.

Die Klägerin beantragt,

1) ... hilfsweise

2) ...

Der Beklagte beantragt,

...

Der Beklagte ist der Ansicht, eine Entschädigung für das 2014 scheide aufgrund der fehlenden Nutzung aus. Im Übrigen sei die Höhe der Nutzungsentschädigung fehlerhaft ermittelt, da nicht die Miete für den Lohnrusch zu Grunde gelegt werden dürfe. Vielmehr sei auf Basis der Betriebsstunden abzurechnen.

In der Mündlichen Verhandlung am 10.11.2015 ist der Klägerin Schriftsatznachlass auf die vom Gericht erteilten Hinweise binnen zwei Wochen gewährt worden. Mit Schriftsatz vom 26.11.2015, Eingang beim Gericht am gleichen Tag, hat die Klägerin hilfsweise als Klageantrag zu 3) angekünndigt zu beantragen, den Beklagten zu verurteilen, seinen Anspruch [...] an die Klägerin abzutreten.